

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Herr Hans Ulrich Schärer
Mühlestrasse 4
3003 Bern

26. April 2011

Anhörungen

- **Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge**
- **Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität**
- **Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer**

Sehr geehrter Herr Schärer

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 11. Februar 2011 eingeräumte Möglichkeit zu den titelerwähnten Revisionen Stellung nehmen zu können.

1. Zusammenfassung

1.1 Der Revision der Energieverordnung (EnV) stimmen wir nur teilweise zu. Insbesondere erachten wir eine Revision der KEV vor Kenntnis der Ergebnisse (ca. Mitte 2012) der momentan laufenden Evaluation der kostendeckenden Einspeisevergütung als nicht zielführend.

1.2 Der Revision der UVEK-Verordnung über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität stimmen wir zu.

1.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) haben wir eine Präzisierung anzubringen.

2. Bemerkungen zur kostendeckenden Einspeisevergütung

2.1 Allgemein

Zurzeit führt das Bundesamt für Energie eine Evaluation der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 28 Energiegesetz (EnG) durch. Die Ergebnisse darüber sind für Mitte 2012

vorgesehen. Wir erachten daher eine umfangreiche Anpassung der KEV vor Kenntnis der Evaluationsergebnisse als nicht notwendig und beantragen, es sei vorerst darauf zu verzichten.

2.2 Standortkriterien

Die geplante Ausarbeitung von „Empfehlungen für die Bewilligungspraxis mit Kriterien für die Standorteignung (insbesondere für Windenergieanlagen und Kleinwasserkraftwerke)“ lehnen wir ab. Die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Wasserkraftwerke und Windenergieanlagen ist Sache der Kantone bzw. des zuständigen Regierungsrates. Dies erfolgt ausschliesslich nur dann, wenn die Vorhaben alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Hierzu gehört auch die Prüfung der Standortfrage. Artikel 3 a^{bis} ist deshalb zu streichen.

Demgegenüber begrüssen wir ausdrücklich die Präzisierung in Art. 3 g Abs. 3, dass ein positiver KEV-Bescheid keine präjudizielle Wirkung auf die Baubewilligung hat.

3. Bemerkungen zu den wettbewerblichen Ausschreibungen und den Globalbeiträgen

3.1 Wettbewerbliche Ausschreibungen

Die vorgeschlagenen Art. 4 ff. EnV sind inhaltlich sehr offen ausgestaltet und beinhalten Ungenauigkeiten in der Formulierung. Offene Formulierungen wie „möglichst gutem Kosten-Nutzen-verhältnis“, „möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien“, „bestimmte Bereiche“ schaffen keine eindeutigen Rahmenbedingungen und folglich auch keine Rechts- und Investitionssicherheit. Wir erwarten, dass hier konkrete Bedingungen formuliert werden.

3.2 Globalbeiträge

Wir unterstützen die in Artikel 16 a EnV definierten Spielregeln für Globalbeiträge zugunsten der Information / Beratung sowie für die Aus- und Weiterbildung. Die Effektivität und Effizienz der Programme ist mithin abhängig von der mittel- und langfristigen Programmgestaltung und verbunden damit deren Finanzierung. Mit der rechtlichen Verankerung erwarten wir eine verlässliche und längerfristige Unterstützung von Bundesseite.

4. Bemerkungen zur Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Die vorliegende Formulierung von Artikel 43a GSchV ist unpräzise und beinhaltet Rechtsunsicherheiten. Es ist notwendig, dass die wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der einzelnen Fälle in der Verordnung genauer umschrieben werden. Wir beantragen deshalb eine Neuformulierung von Art. 43a GSchV wie folgt:

„Die Kantone sorgen bei der Wasserkraftnutzung dafür, dass Fließgewässerabschnitte mit hohem Schutzwert, wie jene, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, gefährdete Fisch- oder Krebsarten beherbergen, oder als Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung gelten, ungeschmälert erhalten bleiben“.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Vorlagen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat Christian Wanner

Landammann
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

sig. Andreas Eng

Staatschreiber